

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma WEGMANN Klima & Holzbau GmbH

1. Allgemeines

- a) Alle unsere Aufträge werden auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt.
- b) Verträge sind erst dann abgeschlossen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- c) Durch Auftragserteilung und / oder widerspruchsfreie Entgegennahme unsere Auftragsbestätigung erkennt der Besteller unsere Bedingungen ausnahmslos an.
- d) Angebote haben nur Gültigkeit, wenn diese Schriftlich nachgereicht werden,

2. Lieferung

- a) Vereinbarte Liefer- und Montagefristen werden von uns nach Möglichkeit eingehalten, sind für uns jedoch unverbindlich. Für etwaige Überschreitungen von Liefer- und Montagefristen, gleich aus welchem Grunde, können wir nicht haftbar gemacht werden. Verzugs- und Schadenersatzansprüche sowie Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung der Liefer- und Montagefristen sind ausgeschlossen.
- b) Maschinen und Aggregate werden mit den Schutzvorrichtungen versehen, die zur Zeit der Lieferung von der Berufsgenossenschaft gefordert werden. Elektronisches Material entspricht den bei Lieferung geltenden Bestimmungen des VDE.
- c) Zeichnungen, Angebote und sonstige dem Besteller übergebenen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritte nicht zugänglich gemacht werden und geht auch mit Lieferung der Ware nicht auf den Besteller über. Umstände, die die Herstellung, Lieferung und Montage verkaufter Waren unmöglich machen, Fälle höherer Gewalt und Betriebsstörung entbinden uns von der Liefer- und Montagepflicht, ohne dass daraus für den Besteller irgendwelche Ansprüche gegen uns entstehen.
- d) Wesentliche Verschlechterungen in der Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsabschluss berechtigen uns zum jederzeitigem Rücktritt vom Vertrag, ebenso Rückstand des Bestellers aus vorhergegangenen Geschäften. In diesem Fall werden auch noch nicht fällige Forderungen aus vorhergegangenen Geschäften sofort fällig.
- e) Nimmt der Besteller die ihm übersandte oder Angebotene Ware nicht ab, so können wir ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist uns dann zum Schadenersatz verpflichtet und zwar mindestens in Höhe von 15 % des vereinbarten Preises, wobei bis zu dieser Höhe ein Schadensnachweis durch und nicht erforderlich ist.

3. Versand

- a) Der Versand erfolgt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, stets auf dem günstigsten Transportwege und zwar in allen Fällen auf Gefahr des Bestellers auch bei frachtfreier Lieferung. Eine Transportversicherung erfolgt nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung, wobei deren Kosten zusätzlich vom Besteller zu tragen sind.
- b) Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware auf den Besteller über, bei Verzögerung der Absendung durch Verhalten des Bestellers mit Versandbereitschaft.
- c) Mängelrügen sind schriftlich anzuzeigen und zwar innerhalb von vier Tagen ab Zugang der Ware beim Besteller bzw. bei Montagen nach Fertigstellungsanzeige. Nicht frist- und termingerecht eingegangene Mängelrügen bleiben unberücksichtigt.

4. Mängelrüge

- a) Berechtigte Mängelrügen verpflichten uns ausschließlich zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere eine Haftung für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Folgeschäden sind auch mittelbare Beschädigungen der von uns gelieferten bzw. montierten Anlagen, insbesondere ein Verlust von Kältemittel.
- b) Bei Mängeln an Maschinen, Aggregaten oder Teilen davon, die wir von unserem Zulieferer beziehen, beschränkt sich unsere Verpflichtung auf die Abtretung unserer Mangelbeseitigungsansprüche gegen unseren Zulieferer an den Besteller.

5. Eigentumsvorbehalt

- a) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- b) Bearbeiter und Verarbeitung durch den Besteller oder Dritte erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne dass daraus für uns eine Verpflichtung entsteht.
- c) Bei Vermischung mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller oder Dritte erwerben wir das Miteigentum an dem Mischprodukt im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zum Werte der anderen vermischten Waren zur Zeit der Vermischung irgendwelche Kosten oder sonstige aus der Vermischung oder im Zusammenhang mit ihr entstehende oder entstandene Verbindlichkeiten gehen nicht zu unseren Lasten. Sie mindern auch nicht unseren Miteigentumsanteil.
- d) Eine Veräußerung der Vorbehaltsware darf nur im gewöhnlichen Geschäftsgang des Bestellers erfolgen. Dieser ist nicht mehr gegeben, wenn bei Besteller Insolvenz vorliegt, auch wenn ein Insolvenzverfahren noch nicht beantragt bzw. eröffnet ist.
- e) Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware, gleich in welchem Zustand, werden uns schon jetzt in Höhe des Wertes der veräußerten Vorbehaltsware bzw. des Wertes unseres Miteigentumsanteils an einem Mischprodukt zur Zeit der Weiterveräußerung mindestens aber in Höhe des Rechnungswertes, zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller, bei laufender Rechnung unserer Saldoforderung abgetreten.
- f) Der Besteller hat diese Abtretung auf unser Verlangen seinem Abnehmer zwecks direkter Zahlung an uns anzuzeigen.
- g) Der Besteller ist nicht berechtigt, anderweitige Zessionen, insbesondere Mantel- und Globalzessionen, vorzunehmen, durch welche die an uns voraus abgetretenen Forderungen ganz oder teilweise erfasst werden.
- h) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- i) Der Besteller ist verpflichtet, uns eine Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung der Vorbehaltsware oder unserer Ansprüche aus Vorausabtretung durch Dritte unverzüglich anzuzeigen. Er hat auf seine Kosten alle Eilmaßnahmen durchzuführen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind.

- j) Der Besteller ist berechtigt und verpflichtet, Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware für uns einzuziehen, soweit von uns im Einzelfall keine entgegenstehende Weisung erteilt wird. Eingehende Gelder hat der Besteller getrennt von sonstigen eigenen oder fremden Geldern für uns zu verwahren und unverzüglich an uns abzuführen.
- k) Für den Fall eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen erkennt der Besteller schon jetzt unsere Aussonderungs- bzw. Ersatzaussonderungsansprüche an.

Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die vereinbarten Preise gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Anlage, beider vom Besteller sicherzustellenden ununterbrochenen Montage der in unserer Branche üblichen Arbeitszeit und hieran gleich anschließender Inbetriebsetzung
- b) Die während der Dauer eines Auftrages eintretenden Preiserhöhungen berechtigen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- c) Nicht veranschlagte Arbeiten werden nach bescheinigten oder nachgewiesenen Lohnstunden einschließlich etwaiger Auslösungen und Fahrtkosten und des verbrauchten Materials zu Tagespreisen berechnet. Zahlungen sind sofort rein netto nach Rechnungserhalt zu begleichen, falls keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind. Bei Zielüberschreitungen oder nach Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Zinsen mit 6 % über dem geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- e) Werden bei Teilzahlungsgeschäften zwei aufeinander folgende Raten nicht rechtzeitig bezahlt, so werden dadurch sämtliche noch unbezahlten Raten sofort fällig: Zurückerhaltung der Zahlungen oder Aufrechnungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- f) Verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsabschluss wesentlich, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen aller unserer Ansprüche zu verlangen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verweigern, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- g) Soweit wir Wechsel und Schecks hereinnehmen, gelten diese bis zur Bareinlösung nur als vorläufige Deckung. Alle durch ihre Annahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- h) Gegen unsere Forderungen kann der Besteller nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüche, die er im Zusammenhang den Bestellgegenständen erwirbt, aufrechnen. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten oder Leistungsverweigerungsrechten durch den Besteller ist ausgeschlossen.

6. Montage- und Instandhaltungsarbeiten

- a) Alle Montage- und Reparaturarbeiten werden handwerksgerecht ausgeführt. Notwendige bzw. zweckmäßige Abweichungen von unserem Angebot behalten wir uns vor. Eine Garantie für Reparaturerefolg an gebrauchten und außerhalb einer Garantie ziehenden Maschinen und Aggregaten ist ausgeschlossen.
- b) Wir behalten uns vor, Leistungen, die zur Erstellung eines Kostenvoranschlages erforderlich sind, gesondert zu berechnen.
- c) Ausgebaute und ersetzte Teile gehen entschädigungslos in unser Eigentum über. Eine Gewährleistung wird nicht übernommen für Arbeiten, die auf Wunsch des Bestellers durch Dritte ausgeführt werden. Sie wird ebenso nicht übernommen für helfensmäßige Instandsetzungen, die auf Wunsch des Bestellers erfolgen.
- d) Die Gewährleistung erlischt, wenn unsere Lieferungen und Leistungen von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert werden, es sei denn, dass der Mangel hierauf nicht zurückzuführen ist. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn unsere Behandlungsvorschriften nicht befolgt werden. Durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch erneuert.
- e) Bei Montagen, Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten außerhalb unseres Betriebsgeländes hat der Besteller die Arbeitsstelle so abzusichern, dass Schäden irgendwelcher Art durch unsere Monteure nicht verursacht werden können und diese selbst nicht zu Schaden kommen können. Nebenarbeiten jeglicher Art, insbesondere Einbringungsöffnungen, Stemm-, Maurer-, Elektro- und Installationsarbeiten, werden von uns nicht ausgeführt. Diese sind soweit erforderlich von dem Besteller ohne Kosten für uns vor Beginn unserer Arbeiten durchzuführen. Weiterhin hat der Besteller für derartige Nebenarbeiten erforderlichenfalls eine entsprechende Arbeitskraft mit den notwendigen Werkzeugen bereitzustellen. Von uns nicht verschuldete Wartezeiten werden voll in Rechnung gestellt. Fahrstunden und Kilometerangaben werden, auch wenn die Arbeitskarte vom Besteller oder seinem Vertreter bereits und Geräten kostenlos für uns zur Verfügung zu stellen.
- f) Schäden, die unsere Monteure schuldhaft verursachen, sind vom Besteller sofort auf der Arbeitskarte zu vermerken oder spätestens innerhalb von vier Tagen uns schriftlich mitzuteilen. Nicht fristgerechte Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
- g) Ist bei Beendigung unserer Arbeiten der Besteller oder ein zeichnungsberechtigter Vertreter nicht anwesend, so ist die Arbeitskarte auch ohne dessen Unterschriften ist, nach Rückkehr unserer Monteure zu unserem Betriebsgelände nachträglich eingesetzt und danach berechnet.
- h) Der Besteller erkennt ausdrücklich an, dass die von uns gelieferten und montierten Maschinen, Aggregate und Einrichtungen nicht wesentliche Bestandteile des Fahrzeuges bzw. Gebäudes werden, sondern von diesen ohne Beschädigung und Veränderung getrennt werden können.

7. Lieferbedingungen unseres Zulieferers

- a) Weitergehende Lieferbedingungen unserer Zulieferer sind für den Besteller ebenfalls verbindlich.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- b) Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Klagen im Urkundenprozess, ist Würzburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- c) Diese Vereinbarung gilt für und gegen Dritte, die, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die Verbindlichkeiten des Bestellers uns gegenüber haften.

9. Wirksamkeitsklausel

- a) Von den vorstehenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen lässt die übrigen Bedingungen, insbesondere die Vereinbarung des Gerichtsstandes, unberührt.